

Zürich, 03. November 2016

Stiftung der SGR-SSR für Forschung, Fort- und Weiterbildung

Reglement Jubiläumspreis SGR-SSR

I. Ziel und Definition

Der Jubiläumspreis wird von der Stiftung der SGR-SSR für Forschung, Fort- und Weiterbildung finanziert und dient der Förderung der angewandten klinischen Forschung in der Radiologie in der Schweiz. Er soll an fortgeschrittene Wissenschaftler mit bereits vorhandenem, akademischen Curriculum vergeben werden.

II. Zulassungsbedingungen

1. Zugelassen sind wissenschaftliche Originalarbeiten zur angewandten, klinischen Forschung im Gebiet der diagnostischen und interventionellen Radiologie und ihrer Subspezialitäten, die
 - 1.1. in der Schweiz entstanden sind,
 - 1.2. seit der letzten Preisverleihung fertiggestellt oder publiziert wurden,
 - 1.3. von einem Mitglied der SGR-SSR als Erstautor verfasst wurden (offizieller Mitgliedstatus zum Zeitpunkt der Einreichung).
2. Einschränkungen
 - 2.1. Arbeiten mit mehreren Verfassern geben im Falle der Prämierung nur Anrecht auf einen Preis und ein Diplom für den Erstautor.
 - 2.2. Arbeiten von Erstautoren mit Professorentitel, von Erstautoren mit vollendetem 45. Lebensjahr, sowie von Erstautoren, die den Jubiläumspreis bereits erhalten haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.
 - 2.3. Von einem Preisbewerber wird in einem Jahr nur eine Arbeit angenommen.
3. Einsendung
 - 3.1. Folgende Unterlagen müssen bis zum 31. Dezember als einzelne Dokumente im elektronischen Format an die Geschäftsstelle der SGR-SSR übermittelt werden:
 - Originalarbeit
 - Curriculum Vitae des Erstautors mit Liste der Publikationen
 - Zusammenfassung der Forschungstätigkeit des Erstautors (max. 500 Worte)
 - 3.2. Später eingesandte Arbeiten können nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Jury-Reglement

4. Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind in der Schweiz tätige Radiologen, Mitglieder der SGR-SSR und habilitiert.

- 4.1. Die Jurymitglieder sowie der Jurypräsident werden in der ersten Vorstandssitzung der SGR-SSR nach der Deadline der Einreichung der Arbeiten für den Jubiläumspreis gewählt. Es wird darauf geachtet, dass kein Jurymitglied eine Arbeit aus seinem eigenen Institut oder einer affilierten Arbeitsgruppe beurteilt.
- 4.2. Die angenommenen Arbeiten werden durch den Jurypräsidenten bei den Jurymitgliedern in Zirkulation gesetzt.
- 4.3. Arbeiten, die den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, werden dem Verfasser unter Mitteilung des Abweisungsgrundes zurückgesandt.
- 4.4. Die Jurymitglieder beurteilen innerhalb der vom Jury-Präsidenten vorgegebenen Frist die eingereichten Arbeiten im Hinblick auf ihre Originalität, ihre wissenschaftliche Aussage und ihre Bedeutung. Als weiteres Kriterium gilt die bisherige Forschungstätigkeit des Erstautors. Die Mitglieder teilen dem Präsidenten der Jury schriftlich ihre Ansicht darüber mit, ob die eingereichten Arbeiten.
 - 4.4.1. von einem zusätzlichen Spezialisten begutachtet werden sollen.
 - 4.4.2. nicht würdig sind, ausgezeichnet zu werden.
 - 4.4.3. mit dem Jubiläumspreis oder einem Teilpreis ausgezeichnet werden sollen.
- 4.5. Ist kein Spezialgutachten verlangt worden und ist in den schriftlichen Erklärungen der Jurymitglieder eine Mehrheit erzielt worden, braucht keine Jurysitzung einberufen zu werden.
- 4.6. Andernfalls beruft der Präsident der Jury die Mitglieder zu einer Sitzung ein. Diese soll spätestens 6 Wochen vor der Jahresversammlung stattfinden.
- 4.7. Zwingende Umstände vorbehalten, sind die Jurymitglieder verpflichtet, an dieser Sitzung teilzunehmen. Für die Beschlussfassung müssen mindestens 3 Jurymitglieder anwesend sein.
- 4.8. Sie stimmen nach durchgeführter Diskussion über die Zuteilung des Preises ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Vorsitzende. Schriftlich abgegebene Voten sind an der Sitzung ohne Stimmrecht zu verlesen.
- 4.9. Falls das oben postulierte Quorum nicht erreicht wird, wird der Vorstand SGR-SSR durch den Jurypräsidenten beauftragt, gestützt auf die ihm unterbreiteten Unterlagen, einen Beschluss zu fassen.
- 4.10. Die Verhandlungen der Jury sind geheim.
- 4.11. Die Jury kann einen Vollpreis (Jubiläumspreis) oder auch Teilpreise zu sprechen. Im letzteren Falle lautet die Entscheidung: „Aus der Stiftung der SGR-SSR für Forschung, Fort- und Weiterbildung wird oder werden [...] mit dem Jubiläumspreis prämiert“
- 4.12. Bei der Prämierung soll der Ausdruck „Vollpreis“, „Halbpreis“ oder „Teilpreis“ vermieden werden.
- 4.13. Es kann auch kein Preis zugesprochen werden.
- 4.14. Die angenommenen, aber nicht prämierten Arbeiten werden den Verfassern ohne Kommentar zurückgesandt.

5. Die prämierten Arbeiten werden vom Präsidenten des Stiftungsrates aufbewahrt.
6. Der erhaltene Preis soll in später publizierten Arbeiten vermerkt werden.
7. Die Verkündung und die Übergabe des Preises mit dazugehörigem Diplom oder der Preise erfolgt am Jahreskongress der SGR-SSR.

IV. Preisausschreibungen

8. Der Preis wird jährlich im Publikationsorgan der SGR-SSR und auf der Homepage ausgeschrieben. Die Geschäftsstelle macht zusätzlich die Mitglieder auf die Deadline aufmerksam.
9. Dem Vorstand der SGR-SSR steht das Recht zu, ein spezielles Thema aus der diagnostischen und/oder interventionellen Radiologie und/oder zu deren Grundlagen oder zu einer Subspezialität der Radiologie zur Bearbeitung vorzuschlagen.
10. Arbeiten, die sich auf dieses spezielle Thema beziehen, sind innerhalb einer zu definierenden Frist von mindestens zwei Jahren einzureichen und unterliegen dem gleichen Bewerbungsmodus wie der übliche Jubiläumspreis.
11. Solche prämierte spezielle Arbeiten werden durch eine erhöhte Preissumme ausgezeichnet.

*Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat und vom
Vorstand der SGR-SSR am 03. November 2016
verabschiedet und genehmigt*